Amtliche Mitteilungen der Universität Hohenheim

Herausgegeben vom Rektor

Nr. 646

Datum: 06.11.2008

Satzung der Universität Hohenheim zu mobilen Datenträgern, die der automatisierten Datenverarbeitung dienen (Chipkartenordnung)

Impressum gem. § 8 Landespressegesetz:

Amtliche Mitteilungen Nr. 646

Herausgeber: Der Rektor der Universität Hohenheim

70593 Stuttgart

Redaktion: Rektoramt

Druck: Hausdruckerei der Universität Hohenheim

Satzung der Universität Hohenheim zu mobilen Datenträgern, die der automatisierten Datenverarbeitung dienen (Chipkartenordnung)

Aufgrund von § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz –LHG-) vom 01. Januar 2005, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Förderalismusreform im Hochschulbereich (EHFRUG), vom 20.11.2007, hat der Senat in seiner Sitzung vom 05.11.2008 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Hohenheim führt beginnend mit dem Sommersemester 2008 mobile Datenträger (Chipkarten) zur automatisierten Datenverarbeitung ein.
- (2) Die Chipkarte ersetzt den herkömmlichen Studierendenausweis.
- (3) Die Studierenden der Universität Hohenheim sind verpflichtet, diesen Datenträger zu verwenden.

§ 2 Funktionalitäten

- (1) Die Chipkarte dient zur Identitätsfeststellung, als Bibliotheksausweis, als Fahrausweis im Rahmen des Semestertickets sowie zur Bezahlung in der Mensa.
- (2) Eine verbindliche Einführung weiterer Funktionalitäten der Chipkarte (z. B. Bezahlfunktion für die Bibliothek) bedarf der Zustimmung des Senates.

§ 3 Validierung

Die Chipkarten sind in der Regel nur für begrenzte Zeiträume (ein Semester) gültig, nach deren Ablauf eine erneute Validierung zu erfolgen hat. Das Nähere ergibt sich aus einem Nutzermerkblatt.

§ 4 Datenschutz

(1) Die Chinkerte

- (1) Die Chipkarte ist ein mobiler Datenträger, der unter den Geltungsbereich des Landesdatenschutzgesetztes (LDSG) fällt.
- (2) Die Verarbeitung¹ der auf den Chipkarten gespeicherten Daten außerhalb der unter § 2 Chipkartenordnung genannten Funktionalitäten ist ohne Einwilligung des Karteninhabers/der Karteninhaberin nicht zulässig und kann eine Ordnungswidrigkeit gem. § 40 LDSG oder einen Straftatbestand gem. § 41 LDSG darstellen.

Verarbeiten ist gem. § 3 Abs. 1 LDSG das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln, Nutzen, Sperren und Löschen personenbezogener Daten.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim in Kraft.

Hohenheim, 06. November 2008

Professor Dr. Dr. h.c. Hans-Peter Liebig

- Rektor -